

entlohnung und die Sonderentschädigung kommen nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vorausgehen und nicht vor 5 Uhr früh liegen.

4. Wird an Sonn- und Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch als Ueberstunden entschädigt.

5. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu 4 Stunden ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit von 4 zu 4 Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

### § 7.

#### Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

1. Mit Bezug auf § 616 des BGB. gilt folgendes: Der Lohn wird dem Gehilfen weitergezahlt, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist.

2. Als zu entschädigende Behinderung an der Dienstleistung des Gehilfen wird nur angesehen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren dafür nicht gezahlt werden. Dazu gehören z. B. öffentliche Wahlen, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, das Erscheinen auf Vorladen an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen behördlichen Angelegenheiten, in die der Gehilfe unverschuldet hineingezogen ist, nicht verschuldete polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Außerdem wird als zu entschädigende Behinderung an der Dienstleistung angesehen: die Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamts sowie des Beisitzeramts beim Arbeitsgericht. Hierfür gezahlte Gebühren und Entschädigungen kommen in Anrechnung, dagegen nicht Jahrgelder, die als solche gezahlt werden

Ferner wird als zu entschädigende Behinderung einer Dienstleistung des Gehilfen angesehen: die Inanspruchnahme des Arztes bei plötzlicher ernster Erkrankung.

Zu den zu entschädigenden Behinderungen an der Dienstleistung gehören z. B. nicht: die Ausübung des Beisitzeramts beim Mieteinigungsamt, Schlichtungsausschuß, Arbeitsnachweis.

Die Notwendigkeit der Behinderung muß nachgewiesen werden.